

Was ist eigentlich ...

... ein Advance Pricing Agreement?

Lieferungen und Leistungen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte oder zwischen verschiedenen Konzerngesellschaften erfolgen zu bestimmten Wertansätzen, die man als Verrechnungspreise bezeichnet.



Verrechnungspreise bilden einen Schwerpunkt der steuerlichen Betriebsprüfung. Denn über sie lassen sich Gewinne und Verluste – abhängig von den unterschiedlichen länderspezifischen Steuerbelastungsquoten – aufteilen. Steuerlich anerkannt werden Verrechnungspreise aber nur dann, wenn sie angemessen sind, weil sie einem Fremdvergleich standhalten („arm's length principle“). Häufig ist jedoch ein Vergleich nicht möglich, weil keine vergleichbaren Rechtsgeschäfte zwischen fremden Dritten existieren. Verrechnungspreise tragen daher das Risiko, dass die Betriebsprüfung sie nicht anerkennt. Denkbare Folgen: Steuernachzahlungen zuzüglich Zinsen aus verrechnungspreisbedingten Gewinnkorrekturen, Geldstrafen, Verfahrens- und Beraterkosten. Rechts- und Planungssicherheit schaffen Vorabvereinbarungen über Verrechnungspreisgestaltungen, so genannte Advance Pricing Agreements (APA). Dies setzt jedoch voraus, dass sie in der Form eines multilateralen Abkommens geschlossen werden. Ein entsprechender Abschluss zwischen Deutschland und drei weiteren EU-Staaten kam erstmals 2004 auf Antrag eines Steuerpflichtigen zustande.